

Vorlage Nr. I/93/2017
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich westlich der Gaußstraße - Bebauungsplan Nr. 478 "Gaußstraße" Aufstellungsbeschluss

A Problem

Im Zuge der Untersuchungen für das Entwicklungsgebiet „Neue Aue“ wurden potentielle Baugebiete identifiziert. Daraus resultierend sollen mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Bauland als urbanes Gebiet im direkten Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet auf den Wöden geschaffen werden.

B Lösung

Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB). Als Geltungsbereich der Aufstellung gilt der beigefügte Übersichtsplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1: 2000 vom 30.03.2017.

C Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

- Personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen dahingehend, dass zur zügigen Abarbeitung des Verfahrens eine personelle Aufstockung im Stadtplanungsamt zwingend erforderlich ist. Mit dem vorhandenen Personalbestand ist eine zeitnahe Bearbeitung nicht leistbar.
- Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.
- Bei einer späteren Umsetzung der festzusetzenden Kompensation hat dies positive klimaschutzzielrelevante Auswirkungen.
- Eine besondere Betroffenheit ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger liegt nicht vor.
- Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen.
- Sportliche Belange sind nicht betroffen.
- Die Beteiligung der Stadtteilkonferenz erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitbeteiligung.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Bau- und Umweltausschuss wird sich am 23.05.2017 mit der Vorlage befassen. Die Beteiligung der Stadtteilkonferenz erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Verlauf des Verfahrens. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen: *“Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das im Übersichtsplan vom 30.03.2017 gekennzeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 478 „Gaußstraße“ aufzustellen“.*

gez.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: 1 Übersichtsplan